

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/149

freigegeben am **08.09.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 29.08.2022

Windpotenzialstudie 2022

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.09.2022	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf der Windpotenzialstudie 2022 wird zur Kenntnis genommen. Es wird angestrebt, zusätzlich zu den vorhandenen Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen der Windpotentialstudie 2016 weitere Flächen von wenigstens 272 ha bereitzustellen.
2. Auf der Grundlage des Planentwurfes sowie der Beratungen des Ausschusses für Klima und Umwelt vom 20.09.2022 erfolgt die Beteiligung der Einwohner und der Träger öffentlicher Belange.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss vom 08.03.2022 war die Erarbeitung einer Windpotenzialstudie 2022 beauftragt worden. Hintergrund dieser Beauftragung war, abgesehen von den aktuellen politischen Ereignissen, die Ankündigung des Bundesgesetzgebers, im Wege einer gesetzlichen Verpflichtung den Kommunen indirekt aufzugeben, bestimmte Flächenanteile ihrer Kommune für die Entwicklung von Windflächen vorzuhalten.

Zwischenzeitlich ist festgelegt worden, dass, je nach Bundesland, ein bestimmter prozentualer Wert der Landesfläche bis zum Jahr 2032 für Zwecke der Windenergie eine entsprechende Ausweisung erfahren muss. Für Niedersachsen beträgt dieser Wert, der bis 2032 zu erreichen ist, 2,2 % der Landesfläche. Bis 2027 sind bereits 1,7 % zu erreichen.

Aktuell wird davon ausgegangen, dass dieser Wert auf die Kommunen und damit letztlich auch auf die Gemeinde Rastede „heruntergebrochen“ werden wird. Eine Größenordnung steht noch nicht fest. Dies könnte nach Angaben des Landes als hierfür zuständiger Stelle auch noch bis zum nächsten Frühjahr andauern.

Für die Gemeinde würde dies, sofern sich nicht zwischenzeitlich noch das Land für einen höheren Wert entscheiden würde, was nach Bundesrecht möglich wäre, einen Umfang von möglicherweise wenigstens 272 ha bedeuten. Das würde wiederum heißen, dass neben den durch Flächennutzungsplan gesicherten vorhandenen Windflächen in Wapeldorf, Lehmdermoor und Lehmden mit rund 135 ha Flächenumfang mindestens weitere 137 ha Fläche ausgewiesen sein sollten.

Weiterhin ist in den zwischenzeitlich beschlossenen Regelungen zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sogenanntes Windenergie-an-Land-Gesetz), welches am 01.02.2023 in Kraft tritt, sowie den damit in Verbindung stehenden Veränderungen des Baugesetzbuches festgelegt worden, dass eine sogenannte Konzentrationsflächenplanung - also die Zulässigkeit von Anlagen an bestimmten Stellen bei Ausschluss aller anderen Stellen - künftig nur unter zeitlich erheblich eingeschränkten Bedingungen möglich sein wird, bis dieses Instrument spätestens zum 01.01.2028 gänzlich entfällt. Als Ausschlussdatum für neue oder gerade in Aufstellung befindliche Verfahren ist bereits der 31.01.2024 vorgesehen.

Da die anstehende Planung (vgl. Vorlage 2022/137), auch bei größtmöglicher Eile im Hinblick auf den Prüfungsaufwand für den Bereich Natur und Landschaft, nicht mehr rechtzeitig umzusetzen sein wird, ist verwaltungsseitig vorgesehen, den alternativen Weg einer „Flächenbeitragswerterfüllungsplanung“ zu betreiben. Das bedeutet, dass bis zum 31.12.2027 im Flächennutzungsplan die benannte Gesamtfläche zur Verfügung stehen muss. Auf die bisherigen Beratungen in dieser Angelegenheit wird insoweit verwiesen. Adressat dieser Bedingungen ist jedoch nicht die Gemeinde, sondern der Landkreis. Dieser muss letztlich für sein Gebiet auch die gesetzlichen Bedingungen erfüllen.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Kriterien ist vom beauftragten Planungsbüro eine Übersichtskarte mit entsprechenden Potenzialflächen [Suchräume bei einer Referenzanlagenhöhe von 200 m (Rotor-out)] erarbeitet worden, vgl. Anlage 3. Entscheidender Unterschied zur Windpotenzialstudie 2016 sind nicht nur Abstände in Form von harten und weichen Tabukriterien; diese haben sich in der Zwischenzeit insbesondere durch die Rechtsprechung, aber auch durch Anpassung entsprechender Erlasse, verändert; vgl. Anlage 2. Auf die übrigen Bedingungen, die zur Erarbeitung der Karte geführt haben (vgl. Anlage 1, Karte Nr. 1 – 5).

Insbesondere hat sich auch verändert, dass die seinerzeitige Höhenbegrenzung von 150 m (dieser Wert und Folgende geben jeweils immer die maximale Höhe der Blattspitze an) heute nicht mehr angenommen / festgelegt werden darf. Entsprechende Überlegungen einer Kommune werden aus der gesetzlichen Lage heraus damit sanktioniert, dass in der Höhe beschränkte Flächen auf die insgesamt zur Verfügung zu stellende Fläche nicht mehr angerechnet werden dürfen.

Weiterer Hintergrund hierfür ist nicht nur der Umstand, dass dieser Anlagentypus zwischenzeitlich nicht oder dem Grunde nach nicht mehr hergestellt wird. Vor allem in der Rechtsprechung hat sich nämlich zwischenzeitlich auch herauskristallisiert, dass Anlagen von rund 200 m Höhe das Mindestmaß sind, mit denen eine Gemeinde bei der Aufstellung entsprechender Flächen-nutzungsplanänderungen (noch) rechnen kann.

Wie bereits zu einem früheren Zeitpunkt ermittelt, liegen die jetzt ermittelten Potenzialflächen dem Grunde nach vor allem im südöstlichen Teilbereich der Gemeinde - vgl. Anlage 1 zu dieser Vorlage - und umfassen derzeit etwa 372 ha. Aus diesem Flächenumfang heraus könnte eine Planung für den Flächenbeitragswert erfolgen, da voraussichtlich in jedem Falle, selbst bei Erhöhung des grundsätzlichen Flächenbedarfes von mehr als 2,2 % der Gesamtfläche, der Gesamtwert eingehalten werden kann. Die Flächengröße erklärt sich auch daraus, dass dieser Wert zunächst für den Bereich Natur und Landschaft untersucht werden muss und durchaus die Möglichkeit besteht, dass Bereiche nicht geeignet sein könnten und sich folglich der Umfang verringern würde.

Zu klären wäre auch, ob das Prinzip „Rotor-out“ oder „Rotor-in“ gewählt werden sollte. Bei erstgenanntem Prinzip bedeutet dies, dass der Turm einer Windenergieanlage sozusagen auf der Grenze der ausgewählten Fläche stehen darf verbunden mit der Folge, dass bei bestimmten Windrichtungen die Rotorfläche mit etwa dem halben Durchmesser in die Abstandszonen zwischen Windenergieanlage und zum Beispiel Wohnbebauung hineinreicht. Will man dieses Prinzip nicht verfolgen, wozu im Hinblick auf die insgesamt zur Verfügung stehende Fläche verwaltungsseitig jedoch nicht geraten wird, könnte nur eine geringere Teilfläche für die Windenergieanlagen berücksichtigt werden, was die Erreichung des Zieles möglicherweise problematisch werden lässt.

Einzelheiten der Flächendarstellung werden ausführlich im Rahmen der Sitzungen erläutert. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass aus Kapazitätsgründen des Planungsbüros zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Erläuterungsbericht beigefügt werden kann; dies wird voraussichtlich Anfang Oktober zur Sitzung des Verwaltungsausschusses nachgeholt werden. Im jetzigen Stadium des Beratungsvorganges stehen die entsprechenden Karten sowie eine Vergleichsdarstellung der Abstandsflächen zwischen der Windpotenzialstudie 2016 und der aktuellen Windpotenzialstudie zur Verfügung.

Aus Verwaltungssicht sollte in jedem Falle an der grundsätzlichen Möglichkeit der flächenkonzentrierenden Planung festgehalten werden. Anderenfalls würde dies die Möglichkeit eröffnen, grundsätzlich jedes Grundstück im Außenbereich für eine Windenergieanlage in Betracht ziehen zu können, da es sich bei Windenergieanlagen (dann) um sogenannte privilegierte Anlagen im Sinne der Außenbereichsregelung des Baugesetzbuches handelt. Bei einer Prüfung aufgrund des Baurechts im Außenbereich würden nur noch einige wenige Prüfungsparameter (z. B. Natur / Landschaft, Lärm und Abstände) zu prüfen sein, die aber in aller Regel erfüllbar wären; dies insbesondere deshalb, weil dann beispielsweise keine von der Gemeinde mehr vorgegebenen Abstände einzuhalten wären, sondern sich die Mindestabstände „lediglich“ nach den Regeln des Bundesimmissionsschutzgesetzes beziehungsweise des Baurechts bestimmen würden, was in der Regel zu einem geringeren Abstand führen kann.

Das Flächenkontingent und die damit einhergehenden Parameter wurden ausgerichtet auf Anlagenhöhen von mindestens 200 m. Die Gemeinde hätte, den (Mindest) -Flächenumfang von 2,2 % der Gemeindefläche unterstellt, durchaus mehrere Optionen unter der Voraussetzung, eine bis dahin entwickelte landesrechtliche Regelung würde den Flächenumfang nicht ausweiten. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Windflächen könnte entweder das gesamte

zusätzliche Potenzial entwickelt werden.

Andererseits könnte man aber auch jeden beliebigen Wert der Differenz zwischen 2,2% der gesamten Gemeindefläche und den weiteren Potenzialflächen in Betracht ziehen. Genauere Berechnungen hierfür können erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden.

Im Übrigen wird vorgeschlagen, diese Potenzialstudie kurzfristig den Trägern öffentlicher Belange vorzustellen ebenso wie den Einwohnern, um Anregungen und Bedenken zu erhalten. Eine abschließende Beratung wäre, wie seinerzeit im März 2022 dargestellt, dann für die Ratssitzung im Dezember vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf das Klima:

Zurzeit keine; dies wird sich erst bei Realisierung von Vorhaben ergeben.

Anlagen:

1. Übersichtskarten mit Flächenrestriktionen / vorhandenen Flächennutzungen in der Gemeinde Rastede (Pläne Nr. 1 – 5)
2. Unterschiede der Abstandsflächen Windpotentialstudie 2016 Windpotentialstudie 2022
3. Übersichtskarte über Potenzialflächen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Rastede